

**Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung
Bremen
(Stand 01.09.2009)**

Abschnitt 1

Aufbau der Rechtsanwaltsversorgung

§ 1

Rechtsform, Sitz und Aufgabe

(1) Die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen (Rechtsanwaltsversorgung) ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen vom 17. September 1997 (Brem. GBl. S. 329) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bremen.

(2) Die Rechtsanwaltsversorgung gewährt ihren Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten eine Versorgung nach Maßgabe des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen und dieser Satzung.

§2

Selbstverwaltung, Satzung, Bekanntmachungen

(1) Die Rechtsanwaltsversorgung verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Sie regelt ihre Angelegenheiten durch diese Satzung.

(2) Beschlüsse zum Erlass und zur Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Satzung und jede Änderung sind mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Satzungsänderungen gelten auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(4) Soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Rechtsanwaltsversorgung durch Veröffentlichung in den Mitteilungen der Rechtsanwaltsversorgung.

§3

Organe

Organe der Rechtsanwaltsversorgung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§4

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Änderungen der Satzung,
2. Beiträge und Leistungen,
3. Wahl und Abberufung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder,
4. Wahl und Abberufung von Rechnungsprüfern,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
6. generelle Regelungen im Rang unterhalb dieser Satzung (Ordnungen),

7. sonstige ihr durch die Satzung zugewiesene Angelegenheiten,
8. ihre Geschäftsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden der Rechtsanwaltsversorgung einberufen und geleitet. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen beschließen. Auf schriftliches Verlangen unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstands von drei Mitgliedern des Vorstands oder dreißig Mitgliedern der Rechtsanwaltsversorgung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Monaten durchzuführen.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Rechtsanwaltsversorgung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Zur Einhaltung der Frist ist die Aufgabe zur Post oder zu einem von dem Mitglied unterhaltenen Fach zur Entgegennahme von Kanzeipost ausreichend. In vom Vorstand als dringend erachteten Fällen, nicht jedoch zur Änderung der Satzung, kann die Frist kürzer bemessen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens dreißig Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann der Vorsitzende der Rechtsanwaltsversorgung eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung der Einladung zu der beschlussunfähigen Versammlung entspricht.

(5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung sowie zur Abberufung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, im übrigen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zugelassen. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf einer Amtsperiode des Vorstands erfolgt für die restliche Dauer dieser Amtsperiode.

(2) Jede Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Wahl weiterer Vorstandsmitglieder erhöhen, jedoch nicht über fünfzehn hinaus. Sie kann die Erhöhung ganz oder teilweise rückgängig machen durch Absehen von einer entsprechenden Wahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Amt aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger berufen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die eine Wahl für die Dauer der restlichen Amtsperiode des Vorstands vornimmt oder nach Satz 2 verfährt.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands muss Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung sein.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Einer solchen Abberufung kann die Vorschrift des Absatzes 3 nicht entgegengehalten werden.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; sie müssen Mitglieder der Rechtsanwaltsversorgung sein. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet den Vorstand und vertritt die Rechtsanwaltsversorgung gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über die Angelegenheiten der Rechtsanwaltsversorgung und führt ihre Geschäfte, soweit das Gesetz

oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Der Vorstand beschließt insbesondere auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan.

(7) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen und nach § 31 Abs. 7 prüfen zu lassen. In den Jahren, in denen nach § 31 Abs. 3 ein versicherungsmathematisches Gutachten eingeholt wird, entfällt hinsichtlich der Bilanz die Frist nach Satz 1. Die Unterlagen sind einschließlich der Prüfungsergebnisse rechtzeitig vor der zur Feststellung und Genehmigung berufenen Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfern zugänglich zu machen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die erforderlichen Anlagen sind der Aufsichtsbehörde spätestens neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres vorzulegen.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Ausschüsse einrichten und ihnen Angelegenheiten zur Beratung übertragen. Entscheidungen dürfen Ausschüssen übertragen werden, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder aus Mitgliedern der Rechtsanwaltsversorgung und des Vorstands besteht.

(9) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und das weitere erforderliche Personal einstellen.

(10) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und Aufwandsentschädigung. Das Nähere bestimmt die Mitgliederversammlung in einer besonderen Ordnung.

Abschnitt 2

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltsversorgung wird kraft Gesetzes durch den Eintritt in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen begründet (Pflichtmitgliedschaft). Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet hat oder berufsunfähig ist.

(2) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind. Sie endet mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen oder mit dem Wirksamwerden einer Befreiung. Eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung und der Eintritt des Versorgungsfalles beenden die Mitgliedschaft nicht.

§ 7

Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) Von der Pflichtmitgliedschaft wird auf Antrag befreit, wer aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung wegen anwaltlicher oder notarieller Berufsausübung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb der Freien Hansestadt Bremen ist und diese Mitgliedschaft aufrechterhält.

(2) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten schriftlich gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrags einschließlich der erforderlichen Nachweise an. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen der Befreiung entsteht die Pflichtmitgliedschaft nach § 6, es sei denn, in diesem Zeitpunkt liegen die Ausnahmeveraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 vor. Für die Mitwirkungspflicht gilt § 36 Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Befreiung von Mitgliedschaftspflichten (Teilbefreiung)

(1) Auf Antrag können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Mitglieder, die eine Befreiung nicht in Anspruch nehmen oder die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 nicht erfüllen, von Mitgliedschaftspflichten teilweise befreit werden (Teilbefreiung), indem sie zur Zahlung ermäßigter Beiträge nach § 26 zugelassen werden.

(2) Antragsberechtigt ist,

1. wer eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlichrechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb der Freien Hansestadt Bremen erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht;

2. wer seine berufliche Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausübt, von der Kanzleipflicht im Inland befreit ist und am Tätigkeitsort der Pflichtmitgliedschaft zu einer berufsbezogenen Versorgungseinrichtung unterliegt;

3. wer den Rechtsanwaltsberuf ausschließlich im Angestelltenverhältnis ausübt und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreit ist;

4. wer aufgrund eines Anstellungsvertrages Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat;

5. wer wegen Kindesbetreuung keine gebührenauslösende Tätigkeit ausübt und die Voraussetzungen erfüllt, die, abgesehen von der Arbeitnehmereigenschaft, den Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz begründen; der Zeitraum, der dem gesetzlichen Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz vor der Geburt entspricht, wird für weibliche Mitglieder der Rechtsanwaltsversorgung hinzugerechnet, sofern bereits die Mitgliedschaft bestand und kein Arbeitsentgelt bezogen wird,

6. wer innerhalb von 24 Monaten nach der erstmaligen Zulassung zur Anwaltschaft Pflichtmitglied nach § 6 wird und nachweist, dass der Gesamtbetrag der steuerlichen Einkünfte aus der anwaltlichen Tätigkeit unterhalb des Einkommens liegt, das dem 1/10-Mindestbeitrag im Sinne des § 24 Abs. 1 und 8 entspricht, längstens jedoch für die 24 Monate nach der erstmaligen Zulassung.

(3) Auf die Teilbefreiung besteht ein Anspruch für die Dauer und den Umfang des Vorliegens ihrer Voraussetzungen, gegebenenfalls in Höhe des Beitrages, der an eine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet wird. Im übrigen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend .

§ 9

Verzicht auf Befreiung

(1) Wer nach § 7 von der Mitgliedschaft oder nach § 8 von der Beitragspflicht befreit ist und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf die jeweilige Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten.

(2) Über die Wirksamkeit einer Verzichtserklärung entscheidet der Vorstand. Er kann eine ärztliche Untersuchung zu solchen Tatsachen, die das Risiko des Eintritts einer Berufsunfähigkeit beurteilen lassen, verlangen. Die Untersuchung ist auf eigene Kosten des Antragstellers durchzuführen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Teilbefreiung nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6.

§ 10

Ausscheiden aus der Rechtsanwaltsversorgung, freiwillige Mitgliedschaft

(1) Aus der Rechtsanwaltsversorgung scheidet Mitglieder aus, die der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen nicht mehr angehören.

(2) Wer aus der Rechtsanwaltsversorgung ausscheidet, ohne dass die Beiträge erstattet oder übertragen worden sind, kann die Mitgliedschaft mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten aufrechterhalten. Die freiwillige Mitgliedschaft kann nur erklärt werden, soweit keine Beitragsrückstände bestehen. Eine entsprechende schriftliche Willenserklärung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden gegenüber der Rechtsanwaltsversorgung abzugeben. Freiwillige Mitglieder, die keiner Rechtsanwaltskammer mehr angehören, zahlen den besonderen Versorgungsbeitrag gem. § 26 Abs. 7.

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft gemäß Absatz 2 endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung des freiwilligen Mitglieds, wenn es gleichzeitig eine Erstattung seiner Beiträge nach § 21 Abs. 1 beantragt;
2. durch schriftlichen Bescheid der Rechtsanwaltsversorgung, der nur im Falle des Zahlungsrückstands in Höhe von mindestens drei Monatsbeiträgen zulässig ist. Er setzt voraus, dass das freiwillige Mitglied wegen dieses Beitragsrückstands gemahnt wurde und der Zahlungsaufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nachgekommen ist und die Mahnung auf die Rechtsfolge der Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft hingewiesen hat.

Die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung nach Satz 1 Nr. 1 der Rechtsanwaltsversorgung zugegangen oder der Bescheid nach Satz 1 Nr. 2 bestandskräftig geworden ist.

(4) Soweit unverfallbare Anwartschaften erworben wurden, kann die Mitgliedschaft unter Aufrechterhaltung der erworbenen Ansprüche beendet werden, ohne dass eine Auszahlung stattfindet.

Abschnitt 3

Leistungen

§ 11

Leistungsarten, Rechtsansprüche und freiwillige Leistungen

(1) Die Rechtsanwaltsversorgung gewährt ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente,
4. Erstattung von Beiträgen,
5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger,
6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt, sowie in den Fällen, in denen der Rentenanspruch den monatlichen Mindestbetrag von einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.

Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Die Zahlung erfolgt bargeldlos.

(2) Zuschüsse für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit werden in dem in § 15 beschriebenen Umfang gewährt.

§ 12 Altersrente

(1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung hat mit Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf lebenslange Altersrente. Auf Antrag wird die Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an, gewährt. Die entsprechende Minderung der Rente ergibt sich aus der Anlage 1, welche dieser Satzung beigelegt ist. Auf Antrag wird der Beginn der Rentenzahlung über die Altersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. In diesem Fall ist das Mitglied berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die entsprechende Erhöhung der Rente ergibt sich aus der Anlage 2, welche dieser Satzung beigelegt ist. Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate.

(2) Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt anstelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(3) Die Altersrente wird in monatlichen Beträgen, die den 12. Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch entsteht, und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt.

(4) Schließt das versorgungsberechtigte Mitglied durch schriftliche Erklärung bei Beginn der Altersrente aus, dass sonstige rentenbezugsberechtigte Personen vorhanden sind oder Leistungsanwartschaften erhalten sollen und bezog oder bezieht das Mitglied keine Berufsunfähigkeitsrente, so erhält es auf Antrag einen Zuschlag in Höhe von zwanzig vom Hundert zu der festgesetzten Altersrente. Der Zuschlag wird nicht gewährt, solange in Folge eines Versorgungsausgleichs die Anwartschaft in der Rechtsanwaltsversorgung gemindert ist. Der Antrag ist nur beachtlich, wenn er spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beginn der Altersrente bei der Rechtsanwaltsversorgung eingeht. Der Zuschlag wird erstmals für den Monat, der auf den Eingang des Antrags folgt, gezahlt. Mit der Zahlung der ersten erhöhten Altersrente ist das Wahlrecht mit der Folge des endgültigen Ausschlusses aller sonstigen Ansprüche nach der Satzung erschöpft.

§ 12a Versorgungsausgleich

(1) Werden Ehegatten geschieden, die beide Mitglieder der Rechtsanwaltsversorgung sind, findet der interne Versorgungsausgleich durch Übertragung statt (§ 10 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich – Versorgungsausgleichsgesetz). Zur Durchführung des Ausgleichs

werden die während der Ehezeit erworbenen Anrechte für jeden Ehegatten (Ehezeitanteile) ermittelt und verglichen. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Versorgungsausgleichsgesetz).

(2) Ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte nicht Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung, findet der interne Versorgungsausgleich statt, indem zu Gunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht auf Altersrente in Höhe des hälftigen Ehezeitanteils begründet wird. Der Versorgungsausgleich wird auf die Altersversorgung beschränkt (§ 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Versorgungsausgleichsgesetz). Weitere Anrechte, insbesondere auf Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung (§§ 13, 15 bis 19, 22 und 23 dieser Satzung) entstehen nicht. Als Ausgleich hierfür erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine Erhöhung seines Anrechts auf Altersrente in Höhe von zehn Prozentpunkten, wenn er bei Ehezeitende (§ 3 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz) das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte, der durch einen Versorgungsausgleich Anrechte auf Altersrente erwirbt, wird nicht Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung. Die durch den Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte können nicht durch Einzahlungen erhöht werden. Das Anrecht besteht unabhängig von einer fünfjährigen Mitgliedschaft und der Zahlung von Versorgungsabgaben für mindestens 60 Monate. Das Anrecht nimmt an der Wertentwicklung der Versorgung teil.

(3) Der externe Versorgungsausgleich kann gemäß §§ 14 und 15 Versorgungsausgleichsgesetz durchgeführt werden.

(4) Vereinbarungen gemäß § 6 bis § 8 Versorgungsausgleichsgesetz sind zulässig.

(5) Ein Mitglied kann auf Antrag das durch den Versorgungsausgleich geminderte Anrecht wieder auffüllen, sofern nicht zwischenzeitlich der Versorgungsfall eingetreten ist. Der Antrag ist innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für ein monatliches Anrecht in Höhe des Rentensteigerungsbetrages ist dabei eine Zahlung in Höhe eines Jahresregelpflichtbeitrages zu entrichten; dabei gelten die Verhältnisse im Zeitpunkt der Zahlung.

(6) Für Sachverhalte, auf die das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I, S. 700) nicht anzuwenden ist, gilt die Satzung in der am 31. August 2009 geltenden Fassung.

(7) Ist die Rechtsanwaltsversorgung an der Durchführung eines Versorgungsausgleichs unter eingetragenen Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in der durch Artikel 12 des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs geänderten Fassung beteiligt, tritt an die Stelle der Bezugnahme auf die Ehe und die Ehezeit die Bezugnahme auf die Lebenspartnerschaft und die Lebenspartnerschaftszeit.

§ 13

Berufsunfähigkeitsrente

(1) Jedes Mitglied, das mindestens für einen Monat seinen Beitrag geleistet hat und das infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unfähig ist und deshalb seine berufliche Tätigkeit einstellt, erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn die Berufsunfähigkeit länger als 90 Tage dauert. Die Berufsunfähigkeitsrente kann befristet und/oder unter Auflagen gewährt werden. Eine Berufsunfähigkeitsrente wird nur an Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2 oder § 50 gewährt.

(2) Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen die Berufsunfähigkeitsrente unter abweichenden Voraussetzungen ganz oder teilweise, auch zeitlich beschränkt, zuerkennen.

(3) Der Anspruch auf Rentenzahlung beginnt mit dem Folgemonat der Einstellung der beruflichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung der beruflichen Tätigkeit gestellt wird, sonst mit dem Monat der Antragstellung. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

(4) Über die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente beschließt der Vorstand. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm ist ein ärztliches Gutachten über den Eintritt der Berufsunfähigkeit beizufügen. Die Rechtsanwaltsversorgung kann zur Prüfung der Berufsunfähigkeit ein weiteres Gutachten eines von ihr zu bestimmenden ärztlichen Gutachters auf ihre Kosten einholen.

(5) Die Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind,
2. mit der Überleitung in die Altersrente (§ 12 Abs. 2),
3. mit dem Tode des Bezugsberechtigten,
4. wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht,
5. wenn eine Nachuntersuchung ergeben hat, dass keine Berufsunfähigkeit mehr besteht.

In Fällen der Nummern 1, 4 und 5 ist das Mitglied verpflichtet, wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft zur Rechtsanwaltsversorgung fortbesteht.

(6) Der Vorstand kann Nachuntersuchungen anordnen. Er kann den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt die Rechtsanwaltsversorgung.

(7) Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beträgen, die den 12. Teil der Jahresrente darstellen, jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch entsteht, und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt.

§14

Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

(1) Der Monatsbetrag der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.

(2) Der Rentensteigerungsbetrag wird jährlich aufgrund des Rechnungsabschlusses und der versicherungstechnischen Bilanz des vorletzten Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre, in denen Beiträge geleistet wurden oder eine Mitgliedschaft bestand;
2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Pflichtmitgliedschaft entstanden ist oder eine Mitgliedschaft nach § 10 Abs. 2 weitergeführt wird;

3. Zusatzzeiten von 8 Jahren bei Eintritt in die Rechtsanwaltsversorgung bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,

7 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46., jedoch bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres,

6 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47., jedoch bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres,

5 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48., jedoch bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres,

4 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49., jedoch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,

3 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50., jedoch bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres,

2 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 51., jedoch bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres,

1 Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 52., jedoch bis zur Vollendung des 53. Lebensjahres;

4. auf Antrag für einen Elternteil Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen erstem Lebensjahr, wenn die Erziehungszeit dem Mitglied zuzuordnen ist, das Mitglied in dieser Zeit keine gebührenauslösende Tätigkeit ausgeübt hat und Anrechnungs- oder Ausfallzeiten aus diesem Grunde bei einem anderen Versicherungsträger nicht entstanden sind. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, können sie durch übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungszeit zuzuordnen ist. Der Antrag mit den erforderlichen Erklärungen ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab der Geburt zu stellen;

5. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit) .

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 gilt jeder Monat als 1/12-Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht oder Mitgliedschaft, gilt dieser Monat als Beitragsmonat.

(4) Bei Personen, die nach den Beendigungstatbeständen des § 10 aus der Rechtsanwaltsversorgung ausgeschieden sind und bei denen das Recht auf Weiterversicherung nicht mehr besteht, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Absatz 3 Nr. 1; im Falle einer Beitragserstattung oder Übertragung entfällt jegliche Leistung.

(5) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 ermittelt. Für jeden Monat, in dem die Beitragspflicht oder Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Betrag und dem Regelpflichtbeitrag nach § 24 Abs. 1, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate, in denen Beitragspflicht oder Mitgliedschaft bestand, geteilt. Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient, er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.

(6) Ergibt sich ohne Berücksichtigung von Zeiten und Beiträgen einer Nachversicherung ein höherer durchschnittlicher Beitragsquotient als der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient nach Absatz 5, so erhöhen sich die Versicherungszeiten nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 im Verhältnis dieses höheren durchschnittlichen Beitragsquotienten zu dem nach Absatz 5 errechneten durchschnittlichen Beitragsquotienten.

§ 15 Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung, bei dem Berufsunfähigkeit droht oder vorhanden ist, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

(2) Die Notwendigkeit und die Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahme sind vom Antragsteller durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Die Rechtsanwaltsversorgung kann vor und während der Rehabilitationsmaßnahme eine zusätzliche Begutachtung auf ihre Kosten verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Antragsteller nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet die Rechtsanwaltsversorgung nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

(4) Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Vorstand.

§ 16 Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente,
2. Witwerrente,
3. Waisenrente,
4. Halbweisenrente.

Für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente gilt als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente oder Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hatte oder Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog. Dies gilt nicht, wenn erhöhte Altersrente gemäß § 12 Abs. 4 gezahlt worden ist.

§ 17 Witwen- und Witwerrente

Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente, der Witwer eine Witwerrente. Wurde die Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsun-

fähigkeit des Mitgliedes geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente.

§ 18

Waisen- und Halbwaisenrente

(1) Waisenrente oder Halbwaisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder, im Falle der Adoption, soweit diese vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitgliedes oder vor Eintritt des Versicherungsfalles erfolgte, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitraum hinaus wird die Waisenrente oder Halbwaisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert, notfalls über das 27. Lebensjahr hinaus, soweit keine anderen Leistungsträger eintreten.

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz verzögert, so wird die Waisenrente oder Halbwaisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtdienst geleistet worden ist.

(3) Die Halbwaisenrente wird um 80 vom Hundert desjenigen Betrages gekürzt, den das Kind als Bruttoausbildungsvergütung über 17,5 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

§ 19

Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrente

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn in diesem Zeitpunkt die Zahlung einer Berufsunfähigkeits- oder Altersrente begonnen hätte.

(2) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 20 vom Hundert, bei Waisen 30 vom Hundert der Rente, die das verstorbene Mitglied bezog oder bezogen haben würde, wenn in diesem Zeitpunkt die Zahlung einer Berufsunfähigkeits- oder Altersrente begonnen hätte.

(3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung für tot erklärt wird.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat gewährt und enden mit dem Sterbemonat des Hinterbliebenen oder mit dem Monat des Vollendens des betreffenden Lebensjahres.

(5) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein, als das Mitglied Altersrente oder Berufsunfähigkeitsrente erhalten hätte. Ergibt die Summe der Hinterbliebenenrenten einen höheren Betrag, sind sie anteilig der Höhe nach zu kürzen.

§ 20

Festsetzung der Leistungen

Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt. § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 21

Erstattung und Übertragung der Beiträge

(1) Erlischt die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltsversorgung, ohne dass das bisherige Mitglied das Recht zur freiwilligen Mitgliedschaft in Anspruch nehmen will, sind ihm auf Antrag 60 vom Hundert der bisher geleisteten oder nach Durchführung des Versorgungsausgleichs geänderten Beiträge mit Ausnahme von Beitragsteilen, die auf gesetzlichen Zahlungen beruhen, zu erstatten, sofern die Wartezeit nach § 12 Abs. 1 noch nicht erfüllt ist. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beginnend mit dem Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltsversorgung schriftlich zu stellen. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag bei der Rechtsanwaltsversorgung eingeht.

(2) Entfällt die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltsversorgung durch Fortzug aus dem Bereich der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, werden die bisher bei der Rechtsanwaltsversorgung entrichteten Beiträge auf die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches übertragen. Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, sind die dem geänderten Anrecht entsprechenden Beiträge zu übertragen. Das Recht der freiwilligen Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltsversorgung nach § 10 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Voraussetzung einer Übertragung ist, dass die Rechtsanwaltsversorgung mit der dortigen Versorgungseinrichtung entsprechende Verträge geschlossen hat.

(3) Bei Rechtsanwälten, die aus einem anderen Kammerbereich zuziehen, in dem sie die Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung besaßen, gelten für die Berechnung der Renten die Zeit der Mitgliedschaft und die übergeleiteten Beiträge in ihrer bisherigen Versorgungseinrichtung nach dieser Satzung. Voraussetzung einer Übertragung ist, daß die Rechtsanwaltsversorgung mit der dortigen Versorgungseinrichtung entsprechende Verträge geschlossen hat und die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge wirksam auf die Rechtsanwaltsversorgung übergeleitet werden.

(4) Überleitungsverträge können vom Vorstand unter Berücksichtigung gegebenenfalls erfolgter Beschlüsse der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 22

Kapitalabfindung

(1) Für Witwen oder Witwer, die wieder heiraten, entfällt die Witwen- oder Witwerrente. Der Anspruch auf Rente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Wiederheirat stattgefunden hat.

(2) Witwen oder Witwer, die wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. bei Wiederheirat vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente;

2. bei Wiederheirat bis zum vollendeten 45. Lebensjahres das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente;

3. bei Wiederheirat nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsdreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

(3) Renten, die einen Monatsbetrag von fünf Euro unterschreiten, werden auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 23 Wiederaufleben der Rente

(1) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente vom Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wieder auf, wenn der Antrag spätestens 12 Monate nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt ist und eine Kapitalabfindung nicht beantragt worden ist.

(2) Ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Witwen- oder Witwerrente anzurechnen.

Abschnitt 4

Beiträge

§ 24 Pflichtbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an die Rechtsanwaltsversorgung den Regelpflichtbeitrag zu entrichten. Der Regelpflichtbeitrag entspricht 5/10 des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte im Sinne des §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Regelpflichtbeitrag).

(2) Der Regelpflichtbeitrag kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres auf 6/7/8/9 oder 10 Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrages der Angestelltenversicherung nach Abs. 1 verändert werden (persönlicher Pflichtbeitrag). Die Bestimmung des Beitragssatzes für den persönlichen Pflichtbeitrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltsversorgung mit Wirkung von dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Monat an.

(3) Angestellte Rechtsanwälte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind, zahlen einen persönlichen Pflichtbeitrag in der Höhe, wie er sich aus §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergibt.

(4) Wird ein angestelltes Mitglied nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses selbständig tätig, so hat es den Regelpflichtbeitrag nach Absatz 1 zu entrichten. Geht die Anzeige der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit vor Vollendung des 42. Lebensjahres des Mitglieds bei der Rechtsanwaltsversorgung ein, steht ihm das Wahlrecht nach Absatz 2 zu. Nimmt das

Mitglied die selbständige Tätigkeit nach Vollendung des 42. Lebensjahres auf, steht ihm ein Absatz 2 entsprechendes Wahlrecht zu, das innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit auszuüben ist. Die in Absatz 2 an die Vollendung des 45. Lebensjahres gebundenen Folgen treten mit Ablauf der Dreijahresfrist ein.

(5) Freiwillige Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) können vor Vollendung des 45. Lebensjahres durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltsversorgung den Beitragssatz für den persönlichen Pflichtbeitrag bestimmen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für Mitglieder, deren Bruttoeinkommen (die gesamten Einnahmen aus selbständiger anwaltlicher und notarieller Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen) und/oder Bruttoarbeitsentgelt aus Rechtsanwalts-tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung nicht erreicht, tritt für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 159,160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch das jeweils nachgewiesene Bruttoarbeitsentgelt und/oder Bruttoarbeitsentgelt.

(7) Der Einkommensnachweis wird erbracht:

1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder, solange dieser noch nicht vorliegt, vorläufig durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstigen geeigneten Nachweis, jeweils für das vorletzte Kalenderjahr;
2. bei unselbständig Erwerbstätigen durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltbescheinigung.

(8) Es ist in jedem Falle ein Mindestbeitrag in Höhe von 1/10 des in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Höchstbeitrages zu zahlen.

§ 25 Zusätzliche Beiträge

Es können zusätzliche Beiträge entrichtet werden. Diese dürfen 30 vom Hundert des persönlichen Pflichtbeitrages (§ 24 Abs. 1 bis 3 und Abs. 8) nicht übersteigen.

§ 26 Besondere Beiträge

(1) Mitglieder, die nach § 8 teilbefreit sind, leisten einen besonderen Beitrag in Höhe von 1/10 des Höchstbeitrages nach den §§ 157-160 Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Im übrigen gilt § 24 Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch Beiträge in Höhe von 2/10, 3/10 oder 4/10-Beiträge des Höchstbeitrages nach Satz 1 gezahlt werden können.

(2) Auf Antrag wird der besondere Beitrag abweichend von Absatz 1 festgesetzt, solange die Wartezeit auf Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erfüllt ist und das Bruttoeinkommen bzw. Bruttoarbeitsentgelt nicht höher ist als 130 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung:

1. Mitglieder, deren Bruttoeinkommen oder Bruttoarbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet, werden beitragsfrei geführt;
2. Mitglieder deren Bruttoeinkommen oder Bruttoarbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung überschreitet, zahlen einen Beitrag, der sich

nach den §§ 157 und 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, wenn als Bruttoarbeitsentgelt der über der Beitragsbemessungsgrenze liegende Einkommensteil berücksichtigt wird, jedoch nicht mehr als 1/10 des Höchstbeitrages nach den §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit, den zuständigen Träger der Rehabilitation oder eine Pflegekasse haben, leisten während dieser Zeit besondere Beiträge in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der Bundesanstalt für Arbeit, dem Rehabilitationsträger oder der Pflegekasse zu gewähren sind.

(4) Mitglieder, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen besonderen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur Angestelltenversicherung nach den §§ 158 und 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Mitglieder, die nicht nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr.1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen besonderen Beitrag in Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrages, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst und den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.

(6) Wer die Teilbefreiung nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 oder Nr. 6 in Anspruch nimmt, wird auf Antrag für die Dauer der Teilbefreiung beitragsfrei geführt; Rentenanwartschaften werden insoweit nicht erhoben, die Mitgliedschaftsrechte bleiben im übrigen unberührt.

(7) Mitglieder, die gemäß § 10 Abs. 2 oder § 50 die freiwillige Mitgliedschaft erklärt haben und keiner Rechtsanwaltskammer mehr angehören, leisten einen Beitrag in Höhe von mindestens 1/10 des Höchstbeitrags gemäß §§ 157 bis 160 SGB VI. Statt dessen können zu Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft zwei bis zehn Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung (einkommensunabhängig) gewählt werden, jedoch höchstens der Beitragssatz des letzten Monats der Kammermitgliedschaft. Eine Änderung des Beitragssatzes ist anschließend nicht mehr zulässig

Abschnitt 5

Allgemeine Bestimmungen

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge und sonstigen Zahlungspflichten, insbesondere auch Zuschläge, Säumnisgebühren und Zinsen, werden durch Bescheid festgesetzt. Zuständig ist der Vorstand. Er kann diese Zuständigkeit auf einen oder mehrere Ausschüsse zur Entscheidung übertragen; dabei bestimmt er die Zeichnungsbefugnis, die auch einem Mitglied des Ausschusses allein oder der Geschäftsführung der Rechtsanwaltsversorgung übertragen werden kann.

(2) Die Beiträge sind monatlich, und zwar bis zum 15. eines jeden Monats, zu entrichten;

erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltsversorgung erworben wird.

(3) Zusätzliche Beiträge nach § 25 müssen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geleistet werden.

(4) Die Beiträge gelten nur als geleistet, wenn sie einem Beitragskonto der Rechtsanwaltsversorgung gutgeschrieben werden.

(5) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Wochen in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Beiträge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten sind Zinsen in Höhe von 10 vom Hundert für das Jahr auf die rückständigen Beiträge ab Verzugsbeginn zu zahlen.

(6) Können die rückständigen Beiträge und Kosten nicht beigetrieben werden, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinen tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen entsprechen.

(7) Die Beitreibung von Beiträgen, Säumniszuschlägen, Zinsen, Gebühren und Kosten erfolgt nach dem Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz und dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege.

(8) Die eingehenden Beiträge werden in der Reihenfolge Kosten, Säumniszuschläge, Zinsen und Hauptforderung verrechnet, ungeachtet einer anderweitigen Bestimmung des Mitgliedes.

§ 29

Erfüllungsort

Erfüllungsort für den Beitrag ist der Sitz der Rechtsanwaltsversorgung.

§ 30

Verwaltungsverfahren, Kosten und Gebühren

Der Versorgungsbeitrag gilt nur als geleistet, wenn er einem Beitragskonto der Rechtsanwaltsversorgung gutgeschrieben ist.

§ 31

Zweck und Verwendung der Mittel

(1) Das Vermögen der Rechtsanwaltsversorgung darf nur zum Bestreiten der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten, der sonstigen zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks erforderlichen Ausgaben sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

(2) Soweit das Vermögen nicht zum Bestreiten der laufenden Ausgaben, wie sie diese Satzung vorsieht, bereitzuhalten ist, ist es wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.

(3) Die Rechtsanwaltsversorgung hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz einschließlich der Berechnung der Deckungsrückstellung sowie alle fünf Jahre ein vollständiges versicherungsmathematisches Gutachten mit Untersuchung sämtlicher Rechenkomponenten anfertigen zu lassen. Berechnung und Gutachten müssen durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen erstellt werden.

(4) Ein sich aus Berechnung oder dem Gutachten nach Absatz 3 ergebender Überschuss ist mit 5 vom Hundert einer besonderen Sicherheitsrücklage zuzuweisen und zwar solange, bis die Sicherheitsrücklage 2,5 vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht hat oder nach ihrer etwaigen Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Im übrigen ist der Überschuss der Gewinnrückstellung zuzuweisen. Die Gewinnrückstellung darf nur zur Verbesserung der Versorgungsleistung, zur Deckung von Verlusten und zur Auffüllung technischer Rückstellungen verwendet werden. Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten nach verbrauchter Gewinnrückstellung in Anspruch genommen werden.

(5) Die Erhöhung des Rentensteigerungssatzes nach § 14 Abs. 2 sowie jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungsmathematische Berechnung oder das Gutachten derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt. Die Verbesserungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Die Anpassung der laufenden Renten erfolgt aufgrund der versicherungsmathematischen Berechnung auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die erstmals festgesetzte Rentenhöhe darf nicht unterschritten werden.

(7) Der Jahresabschluss ist einschließlich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Grundlagen der versicherungsmathematischen Berechnung (Absatz 3) von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 32

Nachversicherung

(1) Wird Antrag auf Nachversicherung nach § 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bei der Rechtsanwaltsversorgung gestellt, so führt die Rechtsanwaltsversorgung die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durch.

(2) Bei der Rechtsanwaltsversorgung können Rechtsanwälte nachversichert werden, deren Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der Rechtsanwaltsversorgung spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, sofern sie das 45. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten.

(3) Der Antrag auf Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. Ist das nachzuversichernde Mitglied verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe oder dem Witwer zu. Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.

(4) Die Rechtsanwaltsversorgung nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge nach § 24 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die erhöhten Beiträge aus der Dynamisierung (§ 181 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) bleiben bei der Errechnung des persönlichen Beitragsquotienten unberücksichtigt. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen im Sinne von § 25 oder werden auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet.

(5) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes bei der Rechtsanwaltsversorgung, wenn die Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltsversorgung erst innerhalb eines Jahres nach

dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

§ 33 Neufestsetzung

(1) Ergibt eine nachträgliche Prüfung von Rentenfestsetzungen oder erhobenen Rentenansprüchen, dass eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder falsch festgestellt wurde, ist sie neu festzusetzen.

(2) Zuviel geleistete Beiträge sind zurückzuzahlen.

§ 34 Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen könne weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 der Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Rentenansprüche können nicht abgetreten und nicht übertragen werden.

§ 35 Anspruchseinschränkungen

(1) Wer sich absichtlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(2) Liegen bei Eintritt in die Rechtsanwaltsversorgung die tatsächlichen Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit vor, so entsteht kein Anspruch auf Leistung. Die gezahlten Beiträge werden erstattet. Das Mitglied scheidet mit der Feststellung der Berufsunfähigkeit aus dem Versorgungswerk aus.

(3) Bei Berufsunfähigkeit ruht das Wahlrecht nach § 24 Abs. 2.

(4) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes der Rechtsanwaltsversorgung vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 36 Auskunftsrechte und Auskunftspflichten

(1) Die Rechtsanwaltsversorgung erteilt den Mitgliedern Auskunft über ihre Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie den sonstigen Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche.

(2) Die Rechtsanwaltsversorgung kann von den Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte und Nachweise verlangen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse sind unaufgefordert mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Solange ein hierzu Verpflichteter der Auskunfts- oder Nachweispflicht nicht nachkommt, können die Höchstbeträge an Beiträgen und Gebühren festgesetzt und die Leistungen ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung der Mitwirkung zurückbehalten werden.

§ 37 Rechtsweg, Vorverfahren

- (1) Die Bescheide der Rechtsanwaltsversorgung sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.
- (2) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage ist gegen den Bescheid der Rechtsanwaltsversorgung bei dieser Widerspruch einzulegen (Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung).
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der für die Bereiche Beitrag oder Leistung zuständige Widerspruchsausschuss.

§ 38

Widerspruchsausschüsse

- (1) Die Widerspruchsausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt. Sie entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Rechtsanwaltsversorgung und des Vorstands sein müssen.
- (2) Im Bedarfsfall können sowohl für den Beitrags- als auch für den Leistungsbereich mehrere Widerspruchsausschüsse gebildet werden. Richtet der Vorstand allgemein oder für einen Aufgabenbereich keinen Widerspruchsausschuss ein, entscheidet er über den Widerspruch.

§ 39

Verjährung

Ansprüche auf Beiträge und auf Leistungen verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Beiträge oder die Leistungen erstmals verlangt werden können. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 40

Aufrechnung, Forderungsübertragung

- (1) Die Rechtsanwaltsversorgung kann Rückstände an Beiträgen sowie sonstigen Forderungen gegen Leistungsansprüche aufrechnen, soweit die Ansprüche des Mitgliedes nach § 34 pfändbar sind.
- (2) Das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte ist verpflichtet, einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten insoweit auf die Rechtsanwaltsversorgung zu übertragen, als diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. Das Recht auf Versorgungsleistungen kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadenersatzanspruch übertragen worden ist.

§ 41

Datenschutz

- (1) Die Rechtsanwaltsversorgung ist zur Datenverarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit diese für die Erfüllung ihrer Zwecke erforderlich ist. Für die Datenverarbeitung personenbezogener Daten gelten die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes.
- (2) Es dürfen die Daten erhoben und verarbeitet werden, die für die Mitgliedschaft oder eine Befreiung, für die Art und Höhe von Beitragspflichten und Leistungsansprüchen und für die Feststellung der Berechtigung Dritter sowie eine Nachversicherung erforderlich sind, dabei namentlich die Daten zur Person, Verwandtschaftsverhältnisse, Anschriften, Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer oder in anderen Versorgungseinrichtungen, Daten zum Gesundheitszustand, soweit sie für die Frage der Berufsunfähigkeit von Bedeutung sein können.

(3) Die erhobenen Daten dürfen durch den Vorstand ausschließlich in Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwandt werden. Soweit es für die Bearbeitung von Anträgen erforderlich ist, werden die Unterlagen den zuständigen Ausschussmitgliedern persönlich/vertraulich zugeleitet. Der Vorstand und die Ausschussmitglieder sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 42

Amtshilfe der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen

Die von der Rechtsanwaltsversorgung veranlassten Kosten für die Amtshilfe der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, insbesondere für die Mitteilung von Beginn und Ende der Mitgliedschaft sowie sonstiger Auskünfte und für die Information ihrer Mitglieder, sind der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen zu erstatten.

§ 43

Aufsicht

(1) Die Rechtsanwaltsversorgung untersteht der Rechtsaufsicht des Senators für Justiz und Verfassung (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Rechtsanwaltsversorgung unterliegt der Versicherungsaufsicht, die der Senator für Finanzen im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz und Verfassung ausübt. Die Bestimmungen über Geschäftsplangenehmigungen, Vermögensanlagen, Rechnungslegung und Aufsichtsbefugnisse des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Rechtsanwaltsversorgung erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Abschnitt 6

Übergangsbestimmungen zum Aufbau der Rechtsanwaltsversorgung

§ 44

Satzungsversammlung

(1) Nach § 13 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen ist für die Einrichtung der Rechtsanwaltsversorgung die Satzungsversammlung als besonderes Organ der Rechtsanwaltsversorgung vorgesehen. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Satzungsversammlung und deren Konstituierung ist am 22. Oktober 1997 vollzogen worden.

(2) Die Satzungsversammlung besteht aus fünfzehn Mitgliedern und zehn Ersatzmitgliedern. Das Mandat kann nur persönlich wahrgenommen werden; es ist zur ehrenamtlichen unabhängigen Ausübung in Verantwortung für die Rechtsanwaltsversorgung anvertraut. Eine Vertretung, die Übertragung des Stimmrechts und die Bindung an Aufträge oder Weisungen sind ausgeschlossen. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Satzungsversammlung, nach der Wahl des ersten Vorstands gegenüber diesem, kann der Verzicht auf das Mandat oder dessen Niederlegung erklärt werden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Satzungsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen, indem entweder die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltsversorgung endet oder die Berechtigung zum Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft nach § 14 Abs. 1 Nr.

3 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen endgültig entfallen ist.

(4) Die Mitgliedschaft in der Satzungsversammlung ruht, wenn ein Mitglied die Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltsversorgung annimmt. Ein solches Mitglied der Satzungsversammlung hat das Recht zum Wiedereintritt in die Satzungsversammlung, wenn es vom Vorstandsamt zurücktritt.

(5) Für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern der Satzungsversammlung oder des Ruhens ihrer Mitgliedschaft rücken die gewählten Ersatzmitglieder in der durch die Wahl Niederschrift festgestellten Reihenfolge für den Rest der Wahlperiode nach. Macht ein in den Vorstand gewähltes Mitglied der Satzungsversammlung von dem Recht zum Wiedereintritt in die Satzungsversammlung Gebrauch, scheidet das zuletzt nachgerückte Ersatzmitglied aus der Satzungsversammlung aus, behält jedoch den ersten Rang in der Reihenfolge des künftigen Nachrückens.

(6) Ersatzmitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Satzungsversammlung ohne Stimmrecht. Über die Beteiligung und die Einräumung geschäftsordnungsmäßiger Rechte entscheidet die Satzungsversammlung. Im übrigen gelten für Ersatzmitglieder die Regelungen für die Mitglieder der Satzungsversammlung entsprechend.

§ 45

Aufgaben und Organisation der Satzungsversammlung

(1) Die Satzungsversammlung nimmt die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung an deren Stelle für die erste Wahlperiode wahr.

(2) Die Satzungsversammlung beschließt über alle der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben sowie darüber hinaus über

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. Wahl und Abberufung des ersten Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder,
3. Wahl und Abberufung der ersten Rechnungsprüfer,
4. die Zustimmung zu Verträgen und Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungseinrichtungen,
5. sonstige ihr durch die Satzung zugewiesene Angelegenheiten,
6. ihre Geschäftsordnung.

(3) Für die Organisation und das Verfahren in der Satzungsversammlung, insbesondere für deren Einberufung und Leitung, gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung das Verlangen von drei Mitgliedern, die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von acht Mitgliedern der Satzungsversammlung erfordert.

(4) Bis zur Wahl eines Vorstands der Rechtsanwaltsversorgung wird die Satzungsversammlung von einem aus ihrer Mitte gewählten Vorstand geleitet. Dieser Vorstand der Satzungsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Für den Vorstand bleiben die Mitgliedschaftsrechte unberührt, § 44 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften über den Vorstand der Rechtsanwaltsversorgung entsprechend, insbesondere vertritt der Vorstand der Satzungsversammlung die Rechtsanwaltsversorgung bis zur Wahl des ersten Vorstands der Rechtsanwaltsversorgung.

§ 46

Erster Vorstand, erste Rechnungsprüfer

Der erste Vorstand der Rechtsanwaltsversorgung sowie die ersten Rechnungsprüfer werden für eine Wahlperiode von zwei Jahren gewählt; der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltsversorgung ist insoweit das Bestehen des Antragsrechts nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen gleichgestellt. Das Vorstandsamt ist auch nach Ablauf der Amtsperiode fortzuführen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Einzelne Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung des Vorstands, wenn sie gleichwohl das Amt vor der Einsetzung eines Nachfolgers aufgeben wollen.

§ 47

Abschluss der Satzungsversammlung

(1) Spätestens in der zweiten Hälfte des zweiten Jahres ihrer Wahlperiode nimmt die Satzungsversammlung den Rechenschaftsbericht des ersten Vorstands über die bisherige Tätigkeit und die Lage der Rechtsanwaltsversorgung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, gegebenenfalls über einen weiteren Zwischenabschluss, und die Entlastung des Vorstands.

(2) Nach Prüfung und Genehmigung des Abschlusses durch die Aufsichtsbehörde und die Versicherungsaufsicht beruft der Vorsitzende der Rechtsanwaltsversorgung die erste ordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand erstattet ihr einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Satzungsversammlung und seine eigene Tätigkeit.

(3) Die Satzungsversammlung ist mit dem Zusammentreten der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst. Zugleich endet die erste Wahlperiode aller Wahlämter der Rechtsanwaltsversorgung .

Abschnitt 7

Übergangsbestimmungen zur Mitgliedschaft

§ 48

Mitgliedschaft (Gründungsbestand)

Für die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen am 1. Oktober 1997, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen angehörten, gelten über die Vorschriften des 2. Abschnitts hinaus folgende Übergangsbestimmungen:

1. die Mitgliedschaft kraft Gesetzes hat erworben, wer am 1. Oktober 1997 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und nicht berufsunfähig war;
2. Pflichtmitglieder nach Nummer 1 können sich nach Maßgabe des § 49 auf Antrag von der Mitgliedschaft befreien lassen;
3. wer nicht Pflichtmitglied nach Nummer 1 geworden ist, kann nach Maßgabe des § 50 auf Antrag die freiwillige Mitgliedschaft erwerben.

§ 49

Befreiung (Gründungsbestand)

(1) Pflichtmitglieder nach § 48 Nr. 1 werden auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit, wenn sie am 1. Oktober 1997 die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 7 Abs. 1 oder einer Teilbefreiung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erfüllten.

(2) Eine Befreiung erfolgt darüber hinaus auf Antrag, wenn bis zum 1. Oktober 1997 andere der Versorgung dienende Tatbestände geschaffen wurden, die eine nach Beitragslasten und zu erwartenden Leistungen gleichwertige Versorgung erwarten lassen. Maßstab ist die Höhe der Anwartschaften auf Berufsunfähigkeitsrente, wie sie ohne Befreiung bestehen würde, wenn der Regelpflichtbeitrag nach § 24 Abs. 1 entrichtet worden wäre. Als Befreiungstatbestände gelten insbesondere

1. der Abschluß von Kapital- und Rentenversicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, wenn die Versicherungen mindestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen sind;

2. die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder betrieblichen Rentenversicherung;

3. Nettovermögenserträge nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(3) Die Befreiungstatbestände sind nach Grund und Höhe nachzuweisen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Nachweisanforderungen nach Grund und Höhe anzupassen, wenn die Teilbefreiung auf eine Beitragspflicht in Höhe von mindestens 2/10 des Höchstbeitrages nach § 24 Abs. 1 Satz 2 beantragt wird.

(4) Anträge auf Befreiung von der Mitgliedschaft oder auf Teilbefreiung nach Absatz 3 Satz 2 müssen spätestens am 30. Juni 1998 bei der Rechtsanwaltsversorgung in schriftlicher Form eingegangen sein. Sie wirken auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zurück, wenn der Antragsteller nicht die Geltung vom Eingang des Antrags bei der Rechtsanwaltsversorgung an beantragt hat. Für die Wirkungen, das Verfahren und den Verzicht auf die Befreiung gelten § 8 Abs. 3 und § 9 entsprechend.

(5) Wer nach diesen Übergangsbestimmungen zur Befreiung berechtigt ist, kann an Stelle der Befreiung die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltsversorgung wählen mit dem Recht, die Beitragspflicht auf den besonderen Beitrag nach § 26 zu beschränken.

§ 50

Freiwillige Mitgliedschaft (Gründungsbestand)

(1) Wer als Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen am 1. Oktober 1997 das 45., nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet hatte und nicht berufsunfähig ist, erwirbt auf Antrag die freiwillige Mitgliedschaft.

(2) Die Leistungsansprüche richten sich nach den Vorschriften des 3. Abschnitts. Hat das freiwillige Mitglied einen den Regelpflichtbeitrag übersteigenden persönlichen Beitrag geleistet und tritt ein Leistungsfall ein, bevor für 24 Monate Beiträge geleistet wurden, berechnen sich die Leistungen nach dem Regelpflichtbeitrag; die den Regelpflichtbeitrag übersteigenden Beiträge werden ohne Zinsen zurückgezahlt.

(3) Der Beitrag beträgt mindestens 3/10 und höchstens 10/10 des Höchstbeitrages nach § 24 Abs. 1 Satz 2. Zusätzliche Beiträge nach § 25 können nicht entrichtet werden.

(4) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft müssen spätestens am 31. Dezember 1998 bei der Rechtsanwaltsversorgung in schriftlicher Form eingegangen sein. Sie wirken auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zurück, wenn der Antragsteller nicht die Geltung vom Eingang des Antrags bei der Rechtsanwaltsversorgung an beantragt hat. Mit Ablauf der Frist ist eine Veränderung des persönlichen Pflichtbeitrages ausgeschlossen.

(5) Erlischt eine nach Absatz 1 eingegangene Mitgliedschaft vor Ablauf der Wartezeit nach § 12 Abs. 1, so entsteht kein Anspruch nach § 12, jedoch sind 60 vom Hundert der bisher entrichteten Beiträge zu erstatten. Den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen von Mitgliedern, die vor Ablauf der Wartezeit nach § 12 Abs. 1 versterben, werden auf Antrag 60 vom Hundert der bisher entrichteten Beiträge erstattet.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 51

Zahlungsverpflichtung

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit Wirkung vom 1. Januar 1998. Zahlungen brauchen nicht vor Erlass des ersten Beitragsbescheids entrichtet zu werden, Leistungsrechte entstehen nicht vor der Entrichtung des ersten Beitrages. Für die mit Rückwirkung ermittelte Höhe von Beitragslasten sind auf Antrag Zahlungserleichterungen zu gewähren. Besteht am 1. Januar 1998 eine Berufsunfähigkeit, entstehen Leistungsrechte und Beitragspflichten erst bei Wiederherstellung der Berufsfähigkeit.

§ 52

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die vorstehende Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen vom 10. Dezember 1997 am 16. Dezember 1997 genehmigt. Der Vorsitzende der Satzungsversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen hat diese Satzung am 18. Dezember 1997 ausgefertigt.

Bremen, den 19. Dezember 1997

Der Senator für Justiz und Verfassung In Vertretung gez. Mäurer

Anlage 1
(zu § 12 Absatz 1 Satz 3)

Abschläge bei vorgezogener Altersrente

Die Abschläge werden auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnung wie folgt beschlossen:

| Beginnalter (vollendete Lebensjahre) | Abschlag (in %) |
|---|--------------------|
| 60 | 24 |
| 61 | 20 |
| 62 | 16 |
| 63 | 11 |
| 64 | 6 |

Für einen Rentenbeginn zu einem Zeitpunkt, der zwischen den vollendeten Lebensjahren liegt, sind die Abschläge durch lineare Interpolation aus den oben genannten Werten zu ermitteln. Hieraus ergibt sich folgende Tabelle:

| Alter Jahre | Alter Monate | Rentensatz in % | Abschlag in % |
|-------------|--------------|--------------------|------------------|
| 60 | 0 | 76,0000 | 24,0000 |
| 60 | 1 | 76,3333 | 23,6667 |
| 60 | 2 | 76,6667 | 23,3333 |
| 60 | 3 | 77,0000 | 23,0000 |
| 60 | 4 | 77,3333 | 22,6667 |
| 60 | 5 | 77,6667 | 22,3333 |
| 60 | 6 | 78,0000 | 22,0000 |
| 60 | 7 | 78,3333 | 21,6667 |
| 60 | 8 | 78,6667 | 21,3333 |
| 60 | 9 | 79,0000 | 21,0000 |
| 60 | 10 | 79,3333 | 20,6667 |
| 60 | 11 | 79,6667 | 20,3333 |
| 61 | 0 | 80,0000 | 20,0000 |
| 61 | 1 | 80,3333 | 19,6667 |
| 61 | 2 | 80,6667 | 19,3333 |
| 61 | 3 | 81,0000 | 19,0000 |
| 61 | 4 | 81,3333 | 18,6667 |
| 61 | 5 | 81,6667 | 18,3333 |
| 61 | 6 | 82,0000 | 18,0000 |
| 61 | 7 | 82,3333 | 17,6667 |
| 61 | 8 | 82,6667 | 17,3333 |
| 61 | 9 | 83,0000 | 17,0000 |
| Alter Jahre | Alter Monate | Rentensatz in % | Abschlag in % |

| | | | |
|-----------|----------|----------------|----------------|
| 61 | 10 | 83,3333 | 16,6667 |
| 61 | 11 | 83,6667 | 16,3333 |
| 62 | 0 | 84,0000 | 16,0000 |
| 62 | 1 | 84,4167 | 15,5833 |
| 62 | 2 | 84,8333 | 15,1667 |
| 62 | 3 | 85,2500 | 14,7500 |
| 62 | 4 | 85,6667 | 14,3333 |
| 62 | 5 | 86,0833 | 13,9167 |
| 62 | 6 | 86,5000 | 13,5000 |
| 62 | 7 | 86,9167 | 13,0833 |
| 62 | 8 | 87,3333 | 12,6667 |
| 62 | 9 | 87,7500 | 12,2500 |
| 62 | 10 | 88,1667 | 11,8333 |
| 62 | 11 | 88,5833 | 11,4167 |
| 63 | 0 | 89,0000 | 11,0000 |
| 63 | 1 | 89,4167 | 10,5833 |
| 63 | 2 | 89,8333 | 10,1667 |
| 63 | 3 | 90,2500 | 9,7500 |
| 63 | 4 | 90,6667 | 9,3333 |
| 63 | 5 | 91,0833 | 8,9167 |
| 63 | 6 | 91,5000 | 8,5000 |
| 63 | 7 | 91,9167 | 8,0833 |
| 63 | 8 | 92,3333 | 7,6667 |
| 63 | 9 | 92,7500 | 7,2500 |
| 63 | 10 | 93,1667 | 6,8333 |
| 63 | 11 | 93,5833 | 6,4167 |
| 64 | 0 | 94,0000 | 6,0000 |
| 64 | 1 | 94,5000 | 5,5000 |
| 64 | 2 | 95,0000 | 5,0000 |
| 64 | 3 | 95,5000 | 4,5000 |
| 64 | 4 | 96,0000 | 4,0000 |
| 64 | 5 | 96,5000 | 3,5000 |
| 64 | 6 | 97,0000 | 3,0000 |
| 64 | 7 | 97,5000 | 2,5000 |
| 64 | 8 | 98,0000 | 2,0000 |
| 64 | 9 | 98,5000 | 1,5000 |
| 64 | 10 | 99,0000 | 1,0000 |
| 64 | 11 | 99,5000 | 0,5000 |

Anlage 2
(zu § 12 Absatz 1 Satz 6)

Zuschläge bei aufgeschobener Altersrente

Die Zuschläge werden auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnung wie folgt beschlossen:

Der Zuschlag beträgt einheitlich 0,45 % pro Monat des Aufschubs über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus. Die Gesamtzuschläge sind auf den im Alter von 65 Jahren erworbenen Rentenanspruch zu beziehen. Sie werden nur für solche Monate der Aufschubzeit gewährt, für die keine weiteren Beiträge zur Erhöhung der Rentenanwartschaften gezahlt werden.

Hieraus ergibt sich folgende Tabelle:

| Alter Jahre | Alter Monate | Rentensatz in % | Zuschlag in % |
|--------------------|---------------------|----------------------------|--------------------------|
| 65 | 1 | 100,4500 | 0,4500 |
| 65 | 2 | 100,9000 | 0,9000 |
| 65 | 3 | 101,3500 | 1,3500 |
| 65 | 4 | 101,8000 | 1,8000 |
| 65 | 5 | 102,2500 | 2,2500 |
| 65 | 6 | 102,7000 | 2,7000 |
| 65 | 7 | 103,1500 | 3,1500 |
| 65 | 8 | 103,6000 | 3,6000 |
| 65 | 9 | 104,0500 | 4,0500 |
| 65 | 10 | 104,5000 | 4,5000 |
| 65 | 11 | 104,9500 | 4,9500 |
| 66 | 0 | 105,4000 | 5,4000 |
| 66 | 1 | 105,8500 | 5,8500 |
| 66 | 2 | 106,3000 | 6,3000 |
| 66 | 3 | 106,7500 | 6,7500 |
| 66 | 4 | 107,2000 | 7,2000 |
| 66 | 5 | 107,6500 | 7,6500 |
| 66 | 6 | 108,1000 | 8,1000 |
| 66 | 7 | 108,5500 | 8,5500 |
| 66 | 8 | 109,0000 | 9,0000 |
| 66 | 9 | 109,4500 | 9,4500 |
| 66 | 10 | 109,9000 | 9,9000 |
| 66 | 11 | 110,3500 | 10,3500 |

| Alter Jahre | Alter Monate | Rentensatz in % | Zuschlag in % |
|--------------------|---------------------|----------------------------|--------------------------|
| 67 | 0 | 110,8000 | 10,8000 |
| 67 | 1 | 111,2500 | 11,2500 |

| | | | |
|----|----|----------|---------|
| 67 | 2 | 111,7000 | 11,7000 |
| 67 | 3 | 112,1500 | 12,1500 |
| 67 | 4 | 112,6000 | 12,6000 |
| 67 | 5 | 113,0500 | 13,0500 |
| 67 | 6 | 113,5000 | 13,5000 |
| 67 | 7 | 113,9500 | 13,9500 |
| 67 | 8 | 114,4000 | 14,4000 |
| 67 | 9 | 114,8500 | 14,8500 |
| 67 | 10 | 115,3000 | 15,3000 |
| 67 | 11 | 115,7500 | 15,7500 |
| 68 | 0 | 116,2000 | 16,2000 |